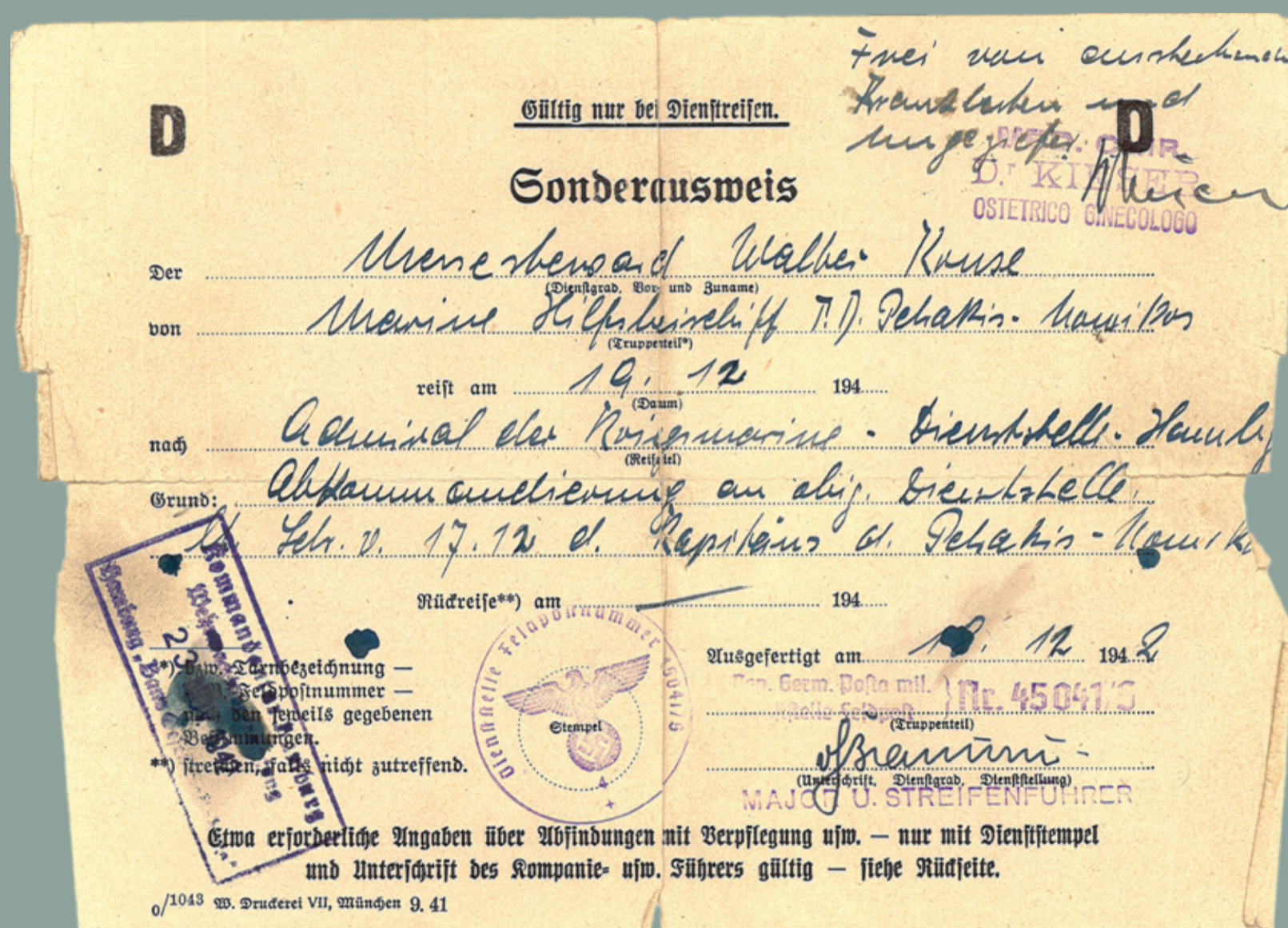


Richter, der dem

Walter Kruse (1921–1943)

»... weil das gesunde Volksempfinden die Todesstrafe als gerechte Sühne erfordert.«

Walter Kruse, geboren am 27. Januar 1921 in Bremen, fuhr zur See, als der Zweite Weltkrieg begann. Nach dem Abbruch einer Flugzeugmechanikerlehre hatte er 1938 auf einem Schiff als Messersteward angeheuert. Während des Krieges gehörte er zum Gefolge der Kriegsmarine. 1941 und 1942 beging Walter Kruse mehrere Diebstähle und Betrügereien. Als er im November 1942 auf dem Weg nach Hamburg in Bremen Station machte, zeigte ihn sein Vater bei der Kriminalpolizei an. Er hatte bemerkt, dass sein Sohn einen gefälschten Sonderausweis bei sich trug. Der Verhaftung Walter Kruses folgte ein Verfahren, in dem er vom Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg am 1. Juli 1943 zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine verweigerte diesem und einem zweiten, gleichlautenden Urteil die Bestätigung. Der Angeklagte, so die Begründung, sei ein »gemeingefährlicher Berufsverbrecher«, für den nach »gesundem Volksempfinden« nur die Todesstrafe infrage käme. Das dritte Urteil lautete schließlich auf Todesstrafe. Walter Kruse wurde am Morgen des 10. Dezember 1943 auf dem Standortschießplatz Hötigbaum in Hamburg-Rahlstedt erschossen.



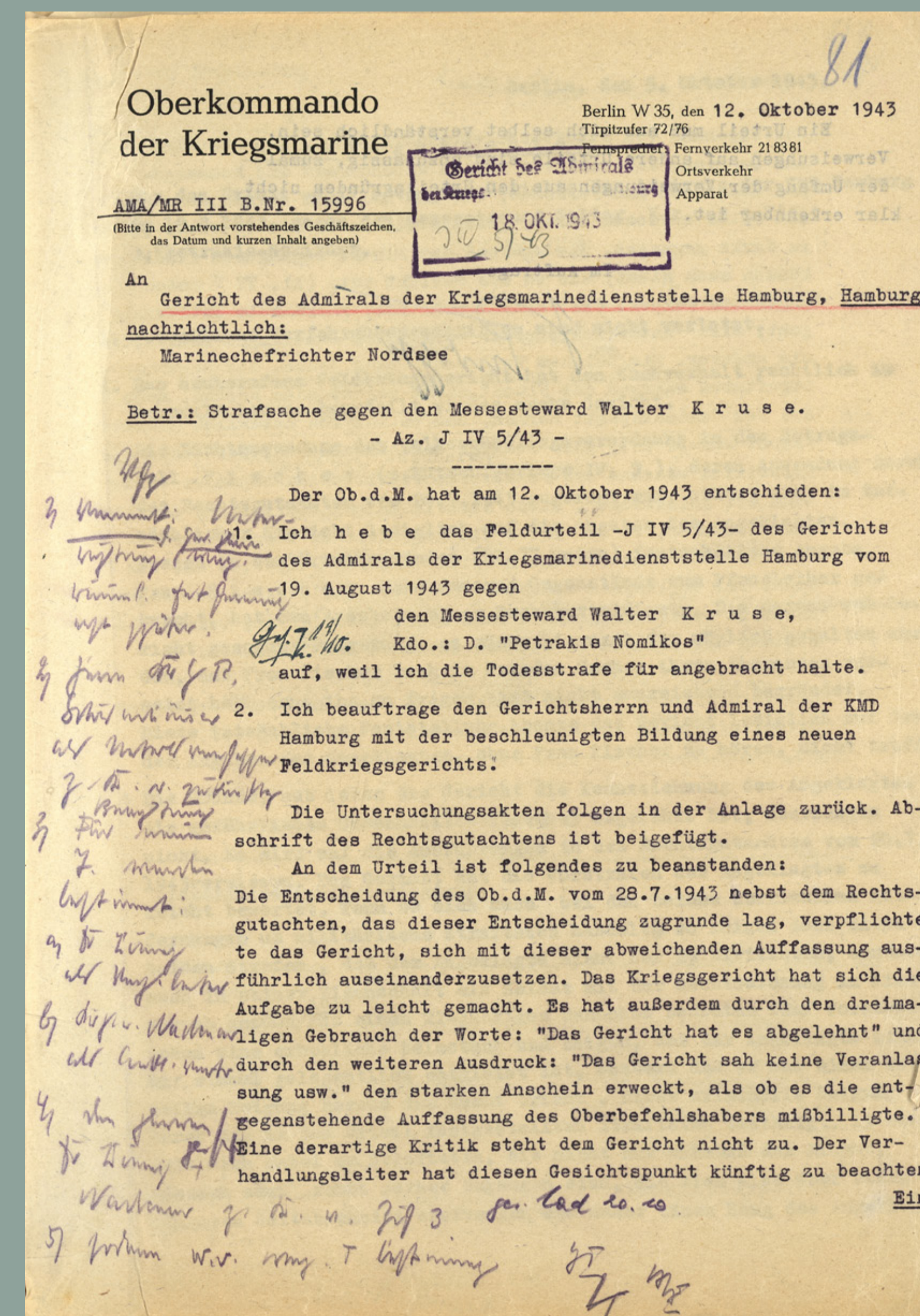
Gefälschter Sonderausweis Walter Kruses, 19. November 1942.

Vom Liegeplatz seines Schiffes »Petraakis Nomikos« in Italien wurde Walter Kruse nach Hamburg kommandiert, wo er mit einem Gerichtsverfahren wegen früherer Diebstähle und Betrügereien rechnen musste. Um die Meldung bei der Kriegsmarinedienststelle Hamburg, Harvestehuder Weg 3/4, hinauszuzögern, fälschte er diesen Sonderausweis indem er eine Ziffer überschrieb und so den Ausweis von November auf Dezember 1942 umdatierte. Auch um sich zu versorgen, beging er mehrere Straftaten. So überredete er zum Beispiel die Eltern eines ihm bekannten Matrosen, ihm Geld, Verpflegung und Kleidung für ihren Sohn anzuvertrauen, befehlt dies dann aber für sich selbst.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/54953



Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/54953, Bl. 47



Aufhebung des zweiten Feldurteils gegen Walter Kruse, 12. Oktober 1943 (Auszug).

Auch das zweite, gleichlautende Urteil des Gerichts des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg wurde beanstandet. Der Chef der Marinejustiz, Admiralstabsrichter Joachim Rudolphi, forderte die Verhängung der Todesstrafe. Er warf dem Gericht zudem vor, es habe durch seine Formulierungen »den Anschein erweckt, als ob es die entgegenstehende Auffassung des Oberbefehlshabers mißbilligte«. In der dritten Verhandlung verhängte das Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg am 25. Oktober 1943 das geforderte Todesurteil. Der Vorsitzende Richter, Dr. Hans Löning, formulierte seine Begründung wie folgt: »Er [Walter Kruse] muss daher ausgemerzt werden, da der Schutz der Volksgemeinschaft, das Bedürfnis nach gerechter Sühne, die besondere Verwerflichkeit der Straftaten und das gesunde Volksempfinden die Todesstrafe erfordern.«

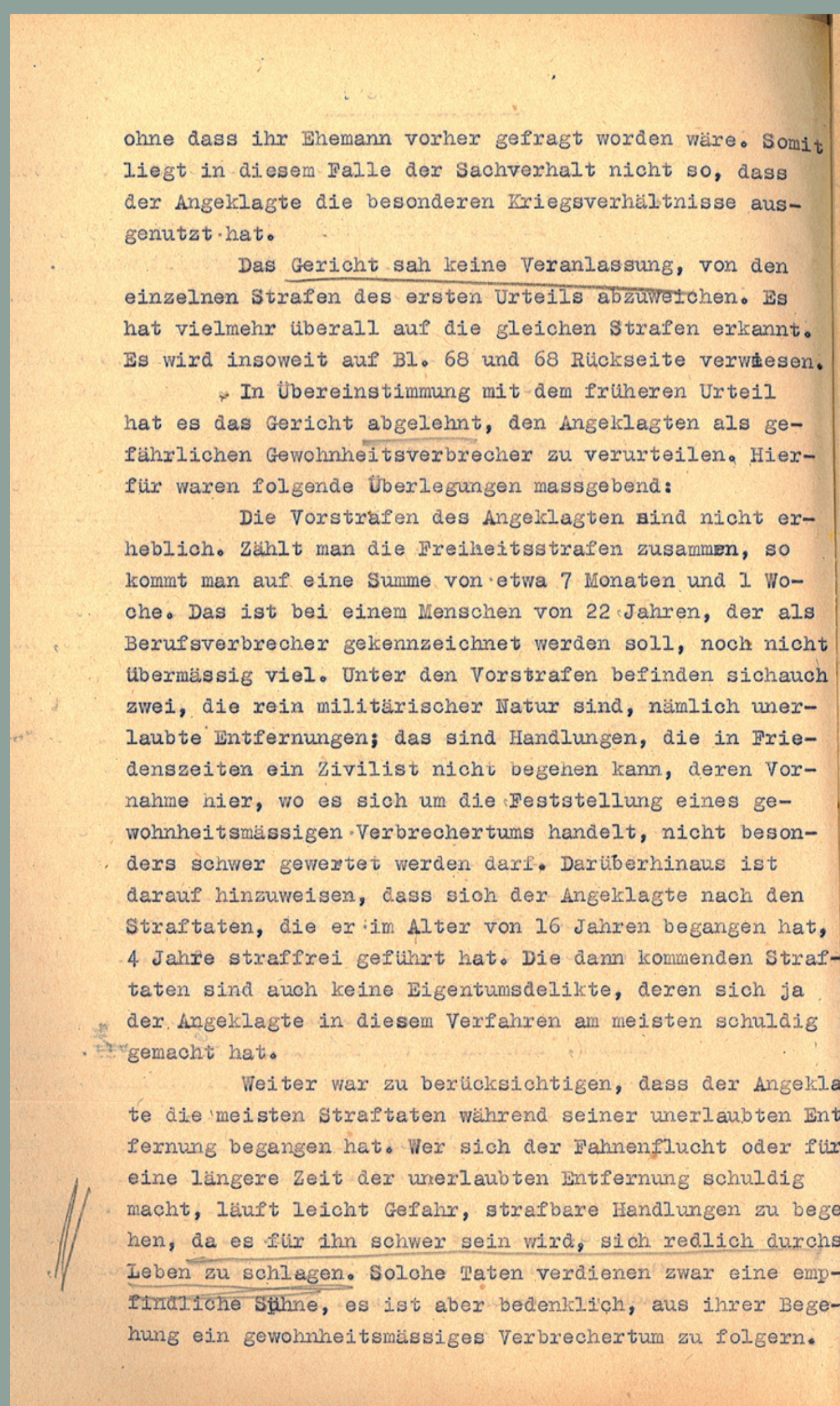
Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/54953, Bl. 81



Theaterkarte und eine Visitenkarte von Etablissements in Hamburg-St. Pauli, sichergestellt bei Walter Kruses Verhaftung im November 1942.

Walter Kruse hielt sich während seiner unerlaubten Entfernung von der Truppe in Bremen, Berlin und Hamburg auf. In Hamburg-St. Pauli gab es für Deserteure gute Möglichkeiten, unterzutauchen, gegebenenfalls Menschen zu treffen, die beim täglichen Überleben halfen, oder aber einfach nur Zerstreuung zu suchen.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/54953



Zweites Feldurteil gegen Walter Kruse, 19. August 1943 (Auszug).

Das erste Urteil des Gerichts des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg vom 1. Juli 1943 gegen Walter Kruse lautete auf 15 Jahre Zuchthaus – wegen Verstoßes gegen § 4 der »Volksschädlingsverordnung« in vier Fällen. Dieser Paragraf sah vor, Straftaten, die unter Ausnutzung der »durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse« begangen worden waren, mit dem Tod oder mit Zuchthaus zu bestrafen. Das Oberkommando der Kriegsmarine (OKM) hob das Urteil wenig später auf und verlangte eine Neuverhandlung; die einzig angemessene Strafe sei der Tod. Dem hielt das neu zusammengetretene Gericht entgegen, dass ein 22-Jähriger, der bisher insgesamt sieben Monate Haft verbüßt habe, nicht, wie es das OKM getan hatte, als »gewöhnheitsmäßiger Berufsverbrecher« bezeichnet werden könne.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 123/54953, Bl. 77, Rückseite